

Das Bankkonto im Erbfall

FINANZRATGEBER Der Tod eines Ehepartners ist ein schmerzlicher Abschied. Wenn dadurch der überlebende Partner aus administrativen Gründen in finanzielle Schwierigkeiten gerät, ist das doppelt schlimm. Bankfachmann Beat Schmid-Lüscher erachtet deshalb ein Konto pro Ehepartner als sinnvoll.

Mit dem Tod des Bankkunden erlöschen Vollmachten, die auf dem Bankkonto bestehen, grundsätzlich (Art. 35 Abs. 1 OR). Der Bankkunde kann im Voraus festlegen, dass die Vollmacht «über den Tod hinaus» bestehen bleiben soll. Diese Regelung besteht bei den meisten Schweizer Banken. Eine solche Anordnung ist allerdings weniger wirkungsvoll, als es ihre Formulierung vermuten lässt. Zum einen kann jeder gesetzliche Erbe die



Beat Schmid-Lüscher

Vollmacht einzeln widerrufen. Zum anderen wird die Bank diese Vollmacht nicht mehr akzeptieren, sobald sie vom Tod des Kunden erfährt. Es besteht die Gefahr, dass die Interessen einzelner

Erben gefährdet sein könnten. Danach werden nur noch Todesfallkosten ohne Weiteres bezahlt, während Auszahlungen an die Erben in der Regel verweigert werden, bis ein Erbschein (ZR 93, 67) oder ein vergleichbares Papier vorgelegt wird. Die Banken haben unter Umständen sogar die Pflicht, eigene Nachforschungen nach Erben zu betreiben (Bundesgericht vom 12. Januar 2000 4C.234/199).

Plötzlich ohne Bargeld

Die beschränkte Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus kann dazu führen, dass ein überlebender Ehegatte bei mangelhafter Erbschaftsplanung plötzlich ohne Bargeld dasteht. Nämlich dann, wenn das einzige Konto auf den verstorbenen Partner oder auf beide gemeinsam lautet. Wie kann man diesem

Problem begegnen? Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, dass der überlebende Ehegatte eigenes Vermögen besitzt und sich aus diesem bedienen kann, bis die Erbschaft verteilt ist. Jeder Ehegatte sollte über eigenes Vermögen verfügen. Es sollte also ein Konto lautend auf den Mann und ein Konto lautend auf die Frau vorhanden sein.

Auskunftsrecht der Erben

Die gesetzlichen Erben können verlangen, dass Banken ihnen Auskunft über die Bankkonti des Erblassers geben. Sie benötigen diese Informationen zur Wahrung ihrer Pflichtteilsansprüche, um gegebenenfalls eine Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB) einreichen zu können. Es besteht an sich auch keine zeitliche Beschränkung des Auskunftsrechts. Grenzen setzt einzig die zeitlich limi-

tierte Aufbewahrungspflicht der Banken (Art. 962 OR).

Renten und Erwerbseinkommen

Wie bereits ausgeführt macht ein Konto pro Ehepartner auch Sinn, wenn nach dem Todesfall Renten oder Erwerbseinkommen vergütet werden. Hier kann sich der überlebende Ehegatte mit den ihm zustehenden Geldleistungen von Anfang an von der Erbschaft abgrenzen. In der Praxis sieht man vielfach, dass solche Geldleistungen auf ein Konto der Erbengemeinschaft eingezahlt und somit eine Aufteilung der Erbengemeinschaft nach Jahren beinahe unmöglich machen.

BEAT SCHMID-LÜSCHER, BANKFACHMANN,
FINANZPLANER UND IMMOBILIEN-TREUHÄNDER
BEAT.SCHMID@SLFRUTIGEN.CH